

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Dienstleistungen)

invite technologies AG

### 1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der invite technologies AG (im Folgenden invite genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge und Vereinbarungen für Informatikdienstleistungen. Dazu gehören Beratung, Projektleitung, Realisierung, Wartung und Support.
- 1.2. Verträge zwischen invite und dem Kunden richten sich ausschliesslich nach diesen AGBs. Durch Gegenzeichnung des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung werden diese AGBs vom Kunden anerkannt. Abweichende AGBs des Kunden werden ausdrücklich abgelehnt. Nebenabreden und Änderungen sowie die Verwendung entgegenstehender AGBs bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch invite.

### 2. Aufgabenstellung und Auftragserteilung

- 2.1. Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen, Kompetenzen, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Terminplanung, Aufwand, Verantwortlichkeiten sowie die Kosten für den jeweiligen Einsatz, sind in einem separaten Auftragsdokument oder im Angebot schriftlich festgehalten.
- 2.2. Durch Unterzeichnung des separaten Auftragsdokuments (z.B. Offerte mit Bestelltalon) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beauftragt der Auftraggeber invite zur Erbringung der, im Auftragsdokument spezifizierten Dienstleistungen unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bestimmungen. Das Auftragsverhältnis entsteht erst zum Zeitpunkt der Gegenzeichnung des separaten Auftragsdokuments und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch invite.

### 3. Leistungserbringung

- 3.1. Der Leistungsumfang von invite ist im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgelegt.
- 3.2. Sofern Dienstleistungen durch Mitarbeitende von invite erbracht werden, unterstützt der invite-Mitarbeitende den Auftraggeber durch seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Cyber Security, Informatik- und Telekommunikationsbelangen.
- 3.3. invite ist ferner berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zur Ausführung von Dienstleistungen fachkundige Dritte beizuziehen.
- 3.4. Die regelmässige Arbeitszeit der invite-Mitarbeitenden (oder durch invite beigezogener Dritter) beträgt 8 (acht) Stunden pro Arbeitstag, täglich von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr mit entsprechenden Pausen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze ausserhalb dieser Zeit sind im Auftrag entsprechend aufgeführt. Sie unterliegen Sonderbedingungen, Sonderansätzen und sind im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgelegt.
- 3.5. invite ist bemüht, dass die aufgeführten Mitarbeitende(n) oder Dritten für die Dauer des jeweiligen Einzelauftrages, Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen, behält sich jedoch vor, die Mitarbeitende(n) durch entsprechend qualifizierte andere Mitarbeitende zu ersetzen.
- 3.6. Die geleistete Arbeitszeit wird, falls nötig und sinnvoll, durch einen vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Arbeitsnachweis belegt. Die Zeit, welche der invite-Mitarbeitende oder Dritte für den Auftraggeber arbeitet bzw. zur Verfügung steht, gilt als Arbeitszeit, unabhängig vom Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden. Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort werden mit einer Wegpauschale abgegolten, es sei denn, anderweitige Vereinbarungen sind im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgehalten.

### 4. Preise bei Dienstleistungen nach Aufwand

- 4.1. Bei der Erbringung der Dienstleistungen nach Aufwand schätzt die invite die aufzuwendende Zeit, sowie den zu erwartenden Gesamtpreis aufgrund der bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen, bestmöglich ein. Diese Schätzung gilt als unverbindliche Richtgrösse.
- 4.2. Die geschuldeten Dienstleistungspreise werden aufgrund der effektiv von invite oder von, durch die invite beauftragten, Dritten für den Kunden aufgewendeten und in Arbeitsrapporten belegten Zeit und der jeweils gültigen Ansätze bestimmt. Die aufgewendete Reisezeit, der Einsatz und die Benutzung von Material jeglicher Art sowie allfällige weitere Nebenkosten werden, sofern im Dienstleistungsvertrag nicht anders vereinbart, aufgrund des jeweils gültigen Ansatzes zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 5. Preise bei Dienstleistungen zu Festpreisen

- 5.1. Bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen basiert der Preis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen, für die im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen.
- 5.2. Sollten sich diese Grundlagen wesentlich ändern und war das für die invite bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, ist die invite berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden, den massgebenden Dienstleistungspreis neu zu vereinbaren und die weitere Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen, bis zum Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Kunden, auszusetzen.
- 5.3. Die invite hat das Recht, den Dienstleistungspreis auf Anfang eines Kalenderjahres, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden, im Rahmen der Teuerung anzupassen.

### 6. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 6.1. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf den Auftrag, sowie sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen (insbesondere Urheberrechte und andere Immaterialgüterrechte daran), welche bei der Erbringung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag durch invite, invite Mitarbeitende oder von invite beigezogene Dritte, allein oder in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitenden oder vom Auftraggeber beigezogenen Dritten, entwickelt worden sind, gehören invite oder einem von invite schriftlich bezeichneten Dritten und können von diesen beliebig verwertet werden.

### 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. invite gewährleistet, dass sie die Dienstleistungen entsprechend den allgemein anerkannten Industrie-Standards erbringt. Eine weitergehende Garantie oder Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die invite haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung nur für Personen und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der invite entstanden ist. Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 7.2. Jede Haftung von invite oder beigezogenen Dritten für weitergehende direkte, indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Verdienstaustausfall, Datenverluste und Ansprüche Dritter, ist ausdrücklich ausgeschlossen. invite haftet keinesfalls für den Schaden oder Verlust von Daten oder Dokumenten, die vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des Auftraggebers, sicherzustellen, dass Backups vorhanden sind.
- 7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, invite im Falle von Drittansprüchen, die sich ergeben aus Handlungen oder Unterlassungen von invite, gemäss dem Auftrag oder gemäss Anweisung des Auftraggebers, zu schützen und völlig schadlos zu halten.

### 8. invite-Mitarbeitende

- 8.1. Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitenden oder Hilfspersonen von invite während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber oder mit ihm verbundene Gesellschaften bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von invite. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens jedoch von CHF 50'000 pro Einzelfall, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts, für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

